

An den/die Vorsitzende(n) des
Örtlichen Senats der DHBW Mosbach

Stimmrechtsübertragung nach § 4 DHBW GremienWahlo

§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

- 1) Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem jeweiligen Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Mitgliedergruppe gemäß § 10 Absatz 1 LHG übertragen. Dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.

Übertragung für das Studienjahr

Ich übertrage für die Sitzungen im Studienjahr _____ mein Stimmrecht auf _____

Im Falle der Verhinderung der erst benannten Person, übertrage ich mein Stimmrecht auf _____

Einmalige Übertragung

Ich übertrage für die Sitzung am _____ mein Stimmrecht auf _____

Im Falle der Verhinderung der erst benannten Person, übertrage ich mein Stimmrecht auf _____

§ 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

- 5) Bei der Beschlussfassung kann eine Person mit der eigenen und möglichen ihr übertragenen Stimmen nur einheitlich abstimmen. Sie ist an Weisungen, Bedingungen und Aufträge nicht gebunden.

Name, Vorname

Unterschrift